

02.08.21

In

Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Zweite Verordnung zur Änderung der Beschussverordnung

A. Problem und Ziel

Durch Beschlüsse der CIP (Ständige Internationale Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen) hat sich ein Regelungsbedarf im nationalen Beschussrecht ergeben. Besonders prioritäre Änderungsbedarfe bestehen bei den Beschusszeichen in der Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung), da ohne die vorgesehenen Änderungen die für den Beschuss zuständigen Beschussämter gewisse Prüfungen mangels eines gültigen Beschusszeichens nicht ausführen können. Weitere notwendige Änderungen der Beschussverordnung und auch des Beschussgesetzes wird das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat in der nächsten Wahlperiode des Deutschen Bundestages initiieren.

Ferner werden Verweise, die auf Grund der Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes nicht mehr korrekt sind, redaktionell bereinigt; ebenso eine überholte Regelung gestrichen.

B. Lösung

Der CIP gehören vierzehn Staaten an, die sich zur gegenseitigen Anerkennung von Beschusszeichen und zur Umsetzung der CIP-Beschlüsse verpflichtet haben. Mit der Änderung der Beschussverordnung werden besonders dringliche Änderungsbedarfe umgesetzt und damit deutsches Recht und internationale Regelungen harmonisiert.

Für die deutschen Beschussämter wird Rechtssicherheit hergestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürger entstehen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Einführung eines neuen Beschusszeichens für die Prüfung von nicht C.I.P.-konformen zivilen Feuerwaffen einmaliger Erfüllungsaufwand auf Landesebene in Höhe von geschätzt 3 000 Euro. Hierbei handelt es sich um die Anpassung von digitalen Prozessabläufen, falls die Kennzeichnung der Waffen IT-gesteuert per Laser erfolgt und Programmierarbeiten erforderlich sind. Diese Kosten sind, abhängig davon, ob eigenes Personal diese Arbeiten erledigt oder ob ein externes Unternehmen beauftragt wird, als Personal- oder Sachkosten anzusetzen.

F. Weitere Kosten

Keine.

02.08.21

In

**Verordnung
des Bundesministeriums
des Innern, für Bau und Heimat**

Zweite Verordnung zur Änderung der Beschlussverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 31. Juli 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Beschlussverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Helge Braun

Zweite Verordnung zur Änderung der Beschussverordnung

Vom ...

Es verordnet auf Grund

- des § 14 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Beschussgesetzes, der durch Artikel 234 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie
- des § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a in Verbindung mit Satz 2 des Beschussgesetzes, wovon Satz 1 durch Artikel 234 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und Satz 2 zuletzt durch Artikel 153 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, soweit Schussapparate betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Beschussverordnung

Die Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „noch“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut wird die Angabe „§ 9 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 4“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 1 kann die zuständige Behörde in technisch begründeten Ausnahmefällen dem Beschuss von Prüfgegenständen mit von den Maßtabeln abweichenden Maßen zustimmen. Die zuständige Behörde kann in diesen Fällen das Aufbringen von Warnhinweisen auf der Waffe fordern.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 4“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „amtlichen“ das Wort „jeweiligen“ und nach der Angabe „Anlage II“ die Angabe „Abbildung 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und § 4 Satz 2 ist das jeweilige amtliche Beschusszeichen nach Anlage II Abbildung 2 auf dem Prüfgegenstand aufzubringen.“

cc) In dem neuen Satz 3 werden nach den Wörtern „der jeweils zuständigen Stelle“ die Wörter „nach Anlage II Abbildung 9“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Beschusszeichen“ das Wort „amtliche“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird vor dem Wort „Ortszeichen“ das Wort „jeweilige“ eingefügt und das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.

ccc) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 2.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und vor dem Wort „Beschusszeichen“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „vorhandene Prüfzeichen“ durch die Wörter „vorhandene amtliche Beschusszeichen“ sowie die Wörter „neben dem Prüfzeichen“ durch die Wörter „neben dem amtlichen Beschusszeichen“ ersetzt.

5. In § 10 Absatz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 9 Absatz 4 Satz 2“ ersetzt.

6. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 100“ durch die Angabe „2 000“ ersetzt.

7. § 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 4 wird aufgehoben.



8. In Anlage I Nummer 6.1. werden die Wörter „Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.5“ durch die Wörter „Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5.1“ ersetzt.

9. Anlage II wird wie folgt geändert:

a) Die Abbildung 1 wird wie folgt gefasst:

„Abbildung 1



Amtliche Beschusszeichen der Beschussämter (§ 9 Absatz 1 Satz 1)

| | |
|--|---|
| CIP N | Normaler Beschuss von Feuerwaffen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes, die zum Verschießen von Munition mit normaler Ladung bestimmt sind. |
| CIP S | Verstärkter Beschuss von Feuerwaffen mit glatten Läufen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes, die zum Verschießen von Munition mit verstärkter Ladung mit Bleischrot oder bleifreien Schrotten vom Typ A oder D bestimmt sind. |
| CIP  | Stahlschrotbeschuss von Feuerwaffen mit glatten Läufen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes, die zum Verschießen von Munition mit verstärkter Ladung mit bleifreien Schrotten vom Typ B oder C bestimmt sind. |
| CIP PN | Beschuss von Schwarzpulverwaffen |
|  | Beschuss von Böllern“. |

b) Die Abbildung 2 wird wie folgt gefasst:

„Abbildung 2

Amtliche Beschusszeichen der Beschussämter (§ 9 Absatz 1 Satz 2)

| | |
|---|---|
|  | Beschuss von Feuerwaffen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes in Kalibern, die nicht den Maßtafeln entsprechen oder mit von den Maßtafeln abweichenden Maßen, die für in- oder ausländische Behörden bestimmt sind. |
|  | Beschuss von Feuerwaffen oder höchstbeanspruchten Teilen nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes in Kalibern, die nicht den Maßtafeln entsprechen oder mit von den Maßtafeln abweichenden Maßen, die für den zivilen Bereich bestimmt sind“. |

c) Abbildung 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird die Angabe „(§ 9 Abs. 3 Nr. 1)“ durch die Wörter „(§ 9 Absatz 2 Nummer 1 und Bezug zur PTB)“ ersetzt.
- bb) Das Ortszeichen Hannover und das Wort „Hannover“ werden gestrichen
- cc) Folgendes Ortszeichen mit der Ortsbezeichnung der Prüfbehörde wird angefügt

PTB

”
Braunschweig“

d) Die Abbildung 4 wird wie folgt gefasst:

„Abbildung 4

Prüfzeichen für Munition (§ 32 Absatz 2 Nummer 4)



Kiel



Köln



Mellrichstadt



München



Suhl



Ulm“

- e) Die Abbildung 5 wird durch die folgenden Abbildungen 5a und 5b ersetzt:

„Abbildung 5a

CIP
T
....

Zulassungszeichen für Schussapparate, Zusatzgeräte für diese Apparate, Einsteckläufe ohne eigenen Verschluss für Munition mit dem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck bis 2000 bar sowie Feuerwaffen nach § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 3 des Gesetzes.

Abbildung 5b



Zulassungszeichen für nicht-tragbare Selbstschussgeräte, andere nicht tragbare Geräte, Gasböller und Einsätze für Munition mit kleinerer Abmessung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes.“

- f) In der Überschrift der Abbildung 9 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch Beschlüsse der CIP (Ständige Internationale Kommission für den Beschuss von Handfeuerwaffen) hat sich ein Regelungsbedarf im nationalen Beschussrecht ergeben. Besonders prioritäre Änderungsbedarfe bestehen bei den Beschusszeichen in der Allgemeinen Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung), da anderenfalls die für den Beschuss zuständigen Beschussämter gewisse Prüfungen mangels eines gültigen Beschusszeichens nicht ausführen können. Weitere notwendige Änderungen der Beschussverordnung sollen in der nächsten Wahlperiode des Deutschen Bundestages initiiert werden.

Ferner werden Verweise, die auf Grund der Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes nicht mehr korrekt sind, redaktionell bereinigt; ebenso eine überholte Regelung gestrichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung der Beschussverordnung werden besonders dringliche Änderungsbedarfe umgesetzt und damit deutsches Recht und internationale Regelungen harmonisiert. Prüf- und Beschusszeichen sowie damit verknüpfte Ortszeichen zur Kennzeichnung der dem Beschussrecht unterliegenden Gegenstände werden der harmonisierten Kennzeichnung für Feuerwaffen, Munition und bestimmte Geräte entsprechend der Beschlüsse der CIP angepasst. Daneben werden nationale Prüfzeichen für den Beschuss in Nicht-CIP-Kalibern bzw. von den CIP-Maßtafeln abweichenden Maßen eingeführt.

III. Alternativen

Keine

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den von der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitgliedstaat der CIP verpflichtet, deren Beschlüsse in nationales Recht umzusetzen. Dem wird mit vorliegender Änderungsverordnung Rechnung getragen.

V. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Verordnungsentwurf ist keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden beachtet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Bürger:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden keine Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt, verändert oder abgeschafft. Es ergeben sich auch keine Veränderungen zum Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft:

Durch die Änderungsverordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung:

Durch die Änderungsverordnung entsteht für die Verwaltung durch die Einführung eines neuen Beschusszeichens für die Prüfung von nicht C.I.P.-konformen zivilen Feuerwaffen einmaliger Erfüllungsaufwand auf Landesebene in Höhe von geschätzt 3.000 Euro. Hierbei handelt es sich um die Anpassung von digitalen Prozessabläufen, falls die Kennzeichnung der Waffen IT-gesteuert per Laser erfolgt und Programmierarbeiten erforderlich sind. Diese Kosten sind, abhängig davon, ob eigenes Personal diese Arbeiten erledigt oder ob ein externes Unternehmen beauftragt wird, als Personal- oder Sachkosten anzusetzen.

5. Weitere Kosten

Keine

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine

VI. Befristung; Evaluierung

Nein

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Beschussverordnung)

Zu Nummer 1

Die Änderung stellt den Beschuss von Behördenwaffen in Nicht-CIP-Kalibern (z.B. 5,56x45 NATO) sicher. Hierfür wurde ein eigenes neues Beschusszeichen (vgl. Nummer 9 Buchstabe b) entwickelt.

Durch die Änderung wird auch der rechtliche Rahmen für eine amtliche Beschussprüfung einer Nicht-CIP normierten zivilen Waffe geschaffen. Bei diesen Kalibern erfolgt eine individuelle, auf die konkrete Waffe bezogene Prüfung in der Regel in nur einem Beschussamt, so dass eine gegenseitige Anerkennung im Rahmen der CIP nicht möglich ist. Aus diesem Grund hat beispielsweise Österreich bereits derartige nationale Prüfzeichen eingeführt. Auch in Deutschland ist ein nationales Prüfzeichen für den zivilen Bereich im Sinne der Sicherheit der Anwender erforderlich (vgl. Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Für den Beschuss von Feuerwaffen in CIP-Kalibern, mit von den CIP-Maßtafeln abweichenden Maßen, gab es keine Rechtsgrundlage. Vielmehr mussten Waffen mit Maßen, die von den Maßtafeln abweichen, zurückgewiesen werden (siehe § 4 Nummer 1 i.V. m. Anlage I Nummer 1.1.3).

Die Änderung stellt den amtlichen Beschuss von zivilen und Behördenwaffen in CIP-Kalibern, deren Abmessungen jedoch von den CIP-Maßtafeln abweichen (z.B. aufgrund der Fertigung mit einer veränderten Laufgeometrie, um spezifische ballistische Anforderungen erfüllen zu können), sicher. Eine CIP-Anerkennung der in Rede stehenden Kaliber kommt wegen der Verwechslungsgefahr mit bestehenden Kalibern nicht in Frage. Hierfür wurde ein eigenes neues Beschusszeichen entwickelt (vgl. Nummer 9 Buchstabe b).

Der neue Satz 2 schafft eine entsprechende Ausnahmeregelung, bei der die Beschussämter die Letztentscheidungsbefugnis darüber haben, ob sie Waffen, die von den CIP-Kalibern abweichen, beschießen oder nicht. Damit soll verhindert werden, dass Antragsteller nach Belieben Waffen mit abweichenden Maßen vorlegen können, die dann beschossen werden müssten.

Der neue Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, Warnhinweise auf den Waffen zu fordern.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Ergänzung von Abbildung 1 wird direkt im ersten Satz der Bezug zu den Standardfällen des amtlichen Beschusses hergestellt und Absatz 2 entbehrlich gemacht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dem neuen Satz 2 wird das Aufbringen der neuen Prüfzeichen für die Fälle des nationalen nicht CIP konformen Beschusses gemäß Anlage II Abbildung 2 geregelt (vgl. Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Änderung wird der Verweis der Prüfzeichen der Beschaffungsstellen für die Bundeswehr, der Bundespolizei und die Bereitschaftspolizeien der Länder auf die entsprechende Stelle in der Anlage II wie bei den anderen Beschuss- und Prüfzeichen vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa. Die grafischen Darstellungen der neuen Beschusszeichen nach Nummer 9 Buchstabe a entsprechen ohnehin nicht mehr dem Verordnungstext. Von den harmonisierten amtlichen Beschusszeichen wird diese Bezeichnung nur noch vom Beschuss bei Böllern erfüllt. Die weiteren CIP-konformen Beschusszeichen bestehen aus den Buchstaben „CIP“ mit einem Buchstaben- oder grafischen Zusatz. Der Bundesadler wird nur noch beim Beschuss von Böllern verwendet. Beim Stahlschrotbeschuss wird kein Kennbuchstabe genutzt, sondern eine Grafik unter dem CIP-Prüfzeichen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Der in § 6 Absatz 1 des Gesetzes verwendete Wortlaut „amtliches Beschusszeichen“ wird mit dieser Änderung konsequent in der Verordnung fortgeführt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Es handelt sich um eine Klarstellung der Ortsgebundenheit der einzelnen Munitionsprüfzeichen sowie eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Das Beschusszeichen für die Stahlschrotprüfung zum Verschießen von Stahlschrotmunition mit verstärkter Ladung wird im Rahmen der harmonisierten Prüfzeichen in Abbildung 1 der Anlage II der Beschussverordnung überführt. Demzufolge ist es nach § 9 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung auf jedem höchstbeanspruchten Teil nach § 2 Absatz 2 des Beschussgesetzes aufzubringen. Ein weiteres Aufbringen auf jedem Lauf, der nach § 2 Absatz 2 des Beschussgesetzes ein höchstbeanspruchtes Teil ist, ist entbehrlich. Aufgrund dessen ist die gesamte Nummer 2 aufzuheben.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 4 Buchstabe b.

Der in § 6 Absatz 1 des Gesetzes verwendete Wortlaut „amtliches Beschusszeichen“ wird mit dieser Änderung konsequent in der Verordnung fortgeführt.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 4 Buchstabe b.

Der in § 6 Absatz 1 des Gesetzes verwendete Wortlaut „amtliches Beschusszeichen“ wird mit dieser Änderung konsequent in der Verordnung fortgeführt.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Nummer 6

Bei der Neuordnung des Waffen- und Beschussrechts im Jahre 2002 wurde der Wert von 2100 bar aufgrund eines Übertragungsfehlers erstmals aufgeführt. Im bis dahin geltenden Waffengesetz und nach CIP-Beschlusslage war ein Wert von 2 000 bar festgeschrieben. Dieses Büroversehen wurde in die 2006 erlassene Beschussverordnung übernommen und soll mit dieser Änderung behoben werden. Der Wert gemäß des für Deutschland bindenden CIP-Beschlusses beträgt nach wie vor 2 000 bar.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 7 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Nummer 7 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Durch die Streichung des § 26 Absatz 3 Nummer 4 wird es auch deutschen Herstellern ermöglicht, bleifreie Munition zulassen zu lassen und auf den Markt zu bringen. Dies steht zudem im Einklang mit der REACH-Verordnung, welche nach gegenwärtigem Stand der Beratungen vorsieht, dass der generelle Blei-Eintrag in die Umwelt durch Munition beschränkt werden soll.

Weiterhin besteht auch aus polizeilicher Sicht kein Bedürfnis mehr für die Regelung, denn die Schutzausrüstung der Polizeien von Bund und Ländern kann solche Geschosse, insbesondere Hohlspitzgeschosse, stoppen. Im Übrigen wurde im Waffenrecht auf eine Regelung zur Härte von Kurzwaffengeschossen verzichtet, so dass auch deswegen kein Bedürfnis mehr gesehen wird, im Beschussrecht an dieser Regelung festzuhalten.

Zu Nummer 8

Mit dem Dritten Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 wurden u.a. mehrere Verweise im Beschussgesetz und in der Beschussverordnung auf die gestrichene Nummer 1.5 aus Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 zum Waffengesetz geändert. Als neuer Bezug wurde dafür Nummer 1.5.1 aus Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 zum Waffengesetz verwendet. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung, so dass der Bezug nicht mehr ins Leere läuft.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die grafischen Darstellungen der neuen amtlichen Beschusszeichen nach Anlage II Abbildung 1 entsprechen nicht mehr der Überschrift, die die amtlichen Beschusszeichen nach § 9 Absatz 2 als „Bundesadler mit Kennbuchstaben“ beschreibt. Von den harmonisierten amtlichen Beschusszeichen wird diese Bezeichnung nur noch vom Beschuss bei Böllern erfüllt. Die weiteren CIP-konformen amtlichen Beschusszeichen bestehen aus den Buchstaben

„CIP“ mit einem Buchstaben- oder grafischen Zusatz. Der Bundesadler wird nur noch beim Beschuss von Böllern verwendet. Beim Stahlschrotbeschuss wird kein Kennbuchstabe genutzt, sondern eine Lilien-Grafik unter dem CIP-Prüfzeichen.

Der in § 6 Absatz 1 des Gesetzes verwendete Wortlaut „amtliches Beschusszeichen“ wird mit dieser Änderung konsequent in der Verordnung fortgeführt und mit der redaktionellen Folgeänderung der Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa für den Klammervermerk als Überschrift der Anlage II Abbildung 1 verwendet.

Zu Buchstabe b

Der Inhalt der Anlage II Abbildung 2 entspricht nicht mehr der Verordnung und kann für diesen Zweck genutzt werden, da das Beschusszeichen für die Stahlschrotprüfung zum Verschießen von Stahlschrotmunition mit verstärkter Ladung im Rahmen der harmonisierten amtlichen Beschusszeichen in Abbildung 1 der Anlage II der Beschussverordnung überführt werden soll und Abbildung 2 somit inhaltslos ist (vgl. Nummer 4 Buchstabe b).

Der in § 6 Absatz 1 des Beschussgesetzes verwendete Wortlaut „amtliches Beschusszeichen“ wird mit dieser Änderung konsequent in der Verordnung fortgeführt und mit der redaktionellen Folgeänderung der Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb für den Klammervermerk als Überschrift der Anlage II Abbildung 1 verwendet.

In Abbildung 2 der Anlage II sind neue nationale Prüfzeichen für den Beschuss von

- Behördenwaffen in Nicht-CIP-Kalibern sowie in CIP-Kalibern, deren Abmessungen jedoch von den CIP-Maßtafeln abweichen (vgl. Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb)

- zivilen Waffen in Nicht-CIP-Kalibern sowie in CIP-Kalibern, deren Abmessungen jedoch von den CIP-Maßtafeln abweichen (vgl. Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb)

abgebildet, die eine rechtssichere Arbeitsfähigkeit der Beschussämter gewährleisten.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) ist gemäß Beschussgesetz für die Zulassungsprüfung von bestimmten Arten von Schusswaffen (vorwiegend sogenannte Airsoft- und Paintballwaffen, aber auch Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen) sowie munitionsbetriebenen technischen Geräten (vorwiegend Schussapparate, wie z. B. Bolzensetz-, Leinenwurf-, Entschärfungs-, Kabelschussgeräte) vor der Freigabe zu Herstellung und Handel zuständig und vergibt Prüfzeichen. Diesem Umstand soll mit der Erweiterung des Klammervermerks der Ortszeichen der zuständigen Behörden in Anlage II Abbildung 3 Rechnung getragen werden.

Weiterhin ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund Nummer 4 Buchstabe b in Verbindung mit Nummer 4 Buchstabe c erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Beschussamt Hannover besteht nicht mehr.

Zu Doppelbuchstabe cc

Das abgebildete PTB-Ortszeichen mit der Ortsbezeichnung soll der Anlage II Abbildung 3 hinzugefügt werden (vgl. Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa).

Zu Buchstabe d

Die abgebildeten harmonisierten Prüfzeichen für Munition gewährleisten eine rechtssichere Arbeitsfähigkeit der Beschussämter.

Das Munitionsprüfzeichen eines Beschussamtes besteht gemäß CIP-Beschlusslage aus einem einheitlichen Zeichen „CIP+M“ und der „identification mark“ (= Ortszeichen) des jeweiligen Beschussamtes. Um den Zusammenhang klarer zu machen, haben die deutschen Beschussämter abgestimmt, dass beide Zeichen in einem ovalen Rahmen zusammengefasst werden.

Zu Buchstabe e

Die Abbildung 5 wird ersetzt.

Für Gegenstände nach den §§ 7 und 8 des Beschussgesetzes, deren Zulassung im Rahmen harmonisierter CIP Regularien erfolgt, wird das neue Zulassungszeichen 5a verwendet.

Die Abbildung 5b wird für Gegenstände beibehalten, deren Zulassung nicht von den CIP Regularien umfasst sind.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der neuen Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb i.V.m. Doppelbuchstabe cc.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Ein Inkrafttreten zum Quartalsbeginn entspricht der Vereinbarung aus dem Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung.